

Sächsischer Landtag  
Fraktionsvorsitzender der CDU  
Herr Christian Hartmann  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

14.08.2020

### Umgang mit symptomlosen Covid-19-Verdachtsfällen

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender, *liebes Herr Hartmann,*

aufgrund der aktuell wieder zunehmenden Infektionsfälle sowie der vielen Ferien- und Urlaubsrückkehrer zeigt sich eine Regelungslücke beim Umgang mit symptomlosen Covid-19-Verdachtsfällen. Während die Gesundheitsämter für unmittelbare Kontaktpersonen zu nachweislich Infizierten eine Quarantäne verhängen, wird für potenziell Infizierte, die bspw. durch die Corona-Warn-App über ein erhöhtes Risiko informiert oder anderweitig einem hohem Infektionsrisiko ausgesetzt waren, bis zum Testergebnis keine Quarantäne angeordnet.

Wir empfehlen dringend, dass eine automatische Quarantäneregelung für den Zeitraum bis zum Testergebnis greift. Dies ist für Fälle einer Meldung in der Corona-Warn-App ebenso erforderlich wie für Konstellationen einer Rückreise aus einem Risikogebiet mit erforderlichem Pflichttest, soweit es sich um keine bewusste Reise in ein Risikogebiet handelte (insb. bei Änderung des Risikostatus während der Reise). Sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer benötigen eine rechtssichere Regelung für potenziell Infizierte. Eine mögliche vorsorgliche Freistellung von Arbeitnehmern darf nicht ausschließlich zu Lasten des Arbeitgebers erfolgen. In diesen Konstellationen müssen Vergütungsentschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz möglich sein.

In der Praxis ergibt sich häufig das Problem, dass Arbeitnehmer keine Symptome aufweisen, aber die Gefahr einer Ansteckung möglich erscheint. Hier kann und darf der Arzt keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und auch keine entsprechende Überweisung zum Testen ausstellen. Der Arbeitnehmer muss sich allein (oder gemeinsam mit seinem Arbeitgeber) um einen Test bemühen und ist bis zum Vorliegen des Testergebnisses nicht arbeitsunfähig. Selbst für den Fall, dass der Test positiv ausfällt, darf der Hausarzt keine Arbeitsunfähigkeit ausstellen. Der Arbeitnehmer muss dann mit dem positiven Testergebnis zum Gesundheitsamt, um von dort eine häusliche Quarantäne angeordnet zu bekommen.

Erst mit dieser Anordnung und dem positiven Testergebnis hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz, die der Arbeitgeber durch Vorleistung zum Auszahlen zu bringen hat.

Es mehren sich die Fälle, bei denen Arbeitnehmer aufgrund von Kontakten zu Infizierten an ihre Arbeitgeber herantreten und um Entscheidung über Verbleib oder Freistellung von der Arbeit bitten. Aktuell wird die Entscheidungsverantwortung völlig dem Unternehmen bzw. dem Arbeitnehmer überlassen. Unklar ist, wie Arbeitgeber handeln sollen, wenn ein Arbeitnehmer symptomlos aber mit Ansteckungsverdacht aus dem Urlaub zurückkehrt oder die Corona-Warn-App eines Arbeitnehmers Kontakt mit einer infizierten Person meldet.

Wir möchten Sie eindringlich auffordern, sich für eine vorsorglich behördlich angeordnete Quarantäne einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Joachim Wunderlich